

# Satzung



Stand: Februar 2021

19. März 1974 Genehmigung der Satzung zwecks Eintragung des Vereins  
26. Januar 1983 Änderung §8 Sozialwart  
22. Februar 1988 Änderung bezüglich Gemeinnützigkeit  
28. Oktober 1992 Änderung §9 Schriftführer  
Februar 2007 Änderung §1 der Satzung

## § 1

- a) Der Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V. mit Sitz in 47509 Rheurdt gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine e.V. Kleve an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen, sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, Voltigieren und Fahren, in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.

Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen, wie Turniere, Ausritte, ect.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erteilen eines regelmäßigen Reit-, Voltigier- und Fahrunterrichtes und Unternehmungen zur Förderung des kameradschaftlichen Zusammenseins.

Hierzu zählen insbesondere die Teilnahme an traditionelle Veranstaltungen wie Kirmes-, St. Martins-, Jubiläums- oder ähnlichen Umzügen, sowie die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.

Zum Vereinszweck gehören auch die Teilnahme an allen Aktivitäten wie Jubiläen, Hochzeiten oder ähnliches die auf Geheiß des Vorstandes stattfinden.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
  2. Der Verein besteht aus:
    - a) Ordentlichen Mitgliedern
    - b) Außerordentlichen Mitgliedern
    - c) Ehrenmitgliedern
- 
- a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten oder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft im Verein, Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### § 6

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand (Geschäftsführer). Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Kündigung drei Monate vor Jahresabschluss.

§ 8

Ur- bzw. Stammmitglieder

- 1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.
- 2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks, oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
- 3. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland von dem bisherigen Verein, wie dem Verein in dem der Antragsteller Urmitglied werden will. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach drei Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Jugendwart, dem Sozialwart, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorstand, ausgenommen dem Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Jugendwart und seinen Stellvertreter wählen alle Jugendlichen vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 ff B.G.B sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von Ihnen gemeinsam in beliebiger Zusammensetzung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäfts- und Kassenführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder das Los

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes. Die Wahlzeit beträgt jeweils 3 Jahre.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer
6. entfällt

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Protokolle der Hauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 10**

**Mitgliedbeitrag**

1. Jedes ordentliche Mitglied und außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Jedes volljährige ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, die in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten, deren Anzahl und Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

**§ 11**

**Geschäftsjahr und Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzurechnen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

**§ 12**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rheurdt die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege der gemeinnützigen Reiterei in seinem Raum zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 13

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen

C. Wäßenfels  
05.03.2021

